

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) – Regelung Defizitbremse

Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Die Solothurner Handelskammer (SOHK) begrüsst grundsätzlich die Präzisierungen zur Berechnung des massgebenden Kapitals der kantonalen Defizitbremse. Heute fehlen klare Regeln insbesondere zu den Rücklagen und den zweckgebundenen Mitteln im Eigenkapital.

Bedenken äussert die Solothurner Handelskammer zum Umgang mit Spezialfinanzierungen, die Teil des Eigenkapitals, jedoch weiterhin zweckgebunden sind. Die zweckgebundenen Mittel für den Strassenbau und für die Entsorgung, die Altlasten und das Abwasser sind beträchtlich.

Ebenfalls kritisch ist die SOHK gegenüber dem Umgang mit der Verpflichtung aus Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO), weil es sich dabei weder um einen Fonds noch um eine Spezialfinanzierung, sondern um eine echte Verbindlichkeit handelt.

Schlussendlich gilt es zwischen dem Einhalten von Rechnungslegungsregeln und dem politischen Willen, eine wirksame Defizitbremse zu installieren, zu unterscheiden.

Grundsätzliches

Mit Beschluss vom 29. August 2007 (RG 085/2007) führte der Kantonsrat eine Defizit- und Steuererhöhungsbremse ein mit dem Zielen, den politischen Handlungsspielraum zu erhalten, keine Kosten auf spätere Generationen zu überwälzen und die gewünschten staatlichen Leistungen im Rahmen der Steuerbezugshöhe zu finanzieren.

Die Solothurner Handelskammer steht hinter der Defizit- und Steuererhöhungsbremse des Kantons Solothurn. Sie animiert zur Schuldentilgung, zur effizienten Verwendung der Steuermittel und sorgt für eine finanzielle Stabilität des Kantons. Die Steuerbelastung für Unternehmen und deren Mitarbeitende ist im kantonalen und internationalen Standortwettbewerb ein wichtiger Faktor. Vor allem international tätige Gesellschaften treffen ihre Standortwahl nicht zuletzt aufgrund steuerlicher Kriterien.

Die heutige Definition der Defizitbremse nach § 23bis WoV-G benötigt nach gut 12 Jahren eine Konkretisierung. Nach der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) und mit der Abschaffung der Spezialfinanzierungen Strassenbaufonds und Entsorgungs-, Altlasten- und Abwasserfonds hat sich im WoV-Gesetz eine Lücke ergeben.

Es fehlen Präzisierungen zu den Rücklagen und den zweckgebundenen Mitteln im Eigenkapital. Des Weiteren ist festzuhalten, wie mit den Verpflichtungen als Folge der Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) umgegangen werden soll.

Detailberatung

Die vorgeschlagene Teilrevision umfasst einzig die Neudefinition des massgebenden Kapitals für die Defizit- und Steuererhöhungsbremse. Die Grundlage für die Berechnung des massgebenden Kapitals ist das frei verfügbare Eigenkapital.

Zu dessen Berechnung werden neu von den Aktiven der Bilanz das Fremdkapital sowie die Spezialfinanzierungen im Eigenkapital, nämlich der Natur- und Heimatschutzfonds, die Unfallkasse, die Tierseuchenkasse und die Deponienachsorge abgezogen. Mit diesem Vorgehen sind die Rücklagen der zweckgebundenen Mittel, welche Bestandteil des Eigenkapitals sind, Teil des massgebenden Kapitals.

Vom nun resultierenden Zwischentotal werden die langfristigen Finanzverbindlichkeiten gegenüber der PKSO gemäss Geschäftsbericht hinzugerechnet. Nach Addition des bilanzierten Betrages gegenüber der PKSO resultiert das für die Defizitbremse massgebende Kapital:

Aktiven gemäss Bilanz
- Fremdkapital gemäss Bilanz
- Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
+ verbleibende Verpflichtung aus der Ausfinanzierung der Pensionskasse
= Massgebendes Kapital für die Defizitbremse

Spezialfinanzierungen mit Zweckgebundenheit

Mit der Einführung von HRM2 wurden die Spezialfinanzierungen Strassenbaufonds und Entsorgungs-, Altlasten- und Abwasserfonds zwar abgeschafft, nicht jedoch deren Zweckgebundenheit.

Die entsprechenden Mittel sind zwar Teil des Eigenkapitals Da sie jedoch zweckgebunden sind und auf dessen Gelder auch bei einer allfälligen Auslösung der Defizit- und Steuererhöhungsbremse nicht zugegriffen werden kann, ist es aus ordnungspolitischer Sicht fragwürdig, dass sie nicht abgezogen werden und damit nicht Teil des massgebenden Kapitals für die Defizitbremse sind. Die zweckgebundenen finanziellen Mittel sind beträchtlich. Sie betragen für den Strassenbau netto 101 Mio. Franken und für die Entsorgung, die Altlasten und das Abwasser 111 Mio. Franken.

Verpflichtung aus Ausfinanzierung der Pensionskasse

Bei der Verpflichtung zur Ausfinanzierung der PKSO stellt sich die Frage, ob es richtig ist, diese vom Fremdkapital auszuklammern. Es handelt sich dabei nicht um einen Fonds oder um eine Spezialfinanzierung, sondern um eine echte Verbindlichkeit von derzeit 279 Mio. Franken, welche zurückzubezahlen ist. Eine andere Verwendung der Gelder ist nicht vorgesehen.

Fazit zur neuen Berechnungsgrundlage für das massgebende Kapital

Die Berechnungsgrundlage für das Greifen der Defizit- und Steuererhöhungsbremse ist für den Kanton Solothurn von grosser finanzpolitischer Bedeutung. Ist das für die Defizitbremse massgebende Kapital negativ resp. liegt ein Verlustvortrag vor, muss dieser mit geeigneten Massnahmen innerhalb von vier Jahren abgetragen werden, was die Handlungsfähigkeit des Kantons stark einschränken kann.

Aufgrund des aktuell hohen massgebenden Kapitals sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit, einen Massnahmenplan zur Stabilisierung des Staatshaushalts in Angriff zu nehmen, wie er es letztmals von sieben Jahren gemacht hat. Dies, obwohl der Kanton Solothurn jährlich über 400 Mio. Franken aus dem Nationalen Finanzausgleich erhält und zusammen mit anderen Kantonen regelmässig in den Genuss von Mehrfach-Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank kommt.

Obwohl die obige Diskussion über den Umgang mit zweckgebundenen Spezialfinanzierungen und der PKSO-Verpflichtung unangenehm sind, müssen diese geführt werden. Dabei muss klar zwischen dem Einhalten von Rechnungslegungsregeln gemäss HRM2 und dem politischen Willen, eine wirksame Defizit- und Steuererhöhungsbremse zu installieren, unterschieden werden. Unter anderem muss die Frage beantwortet werden, ob die nun vorgeschlagene Berechnung des massgebenden Kapitals dem ursprünglichen Willen des Parlaments bei der Überweisung der Motion «Ausgleichung des Finanzhaushalts durch Einsparungen und ohne Steuererhöhungen» vom 9. Mai 2000 noch standhält.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst
Direktor